

#### Einleitung

Um Schießsport ausüben zu können, benötigt man Schusswaffen.

Sieht man von den genehmigungsfreien Schusswaffen ab, entscheidet die zuständige Behörde darüber, ob und wenn ja, welche Waffen und auch in welcher Anzahl jemand erwerben darf. In dieses Genehmigungsverfahren ist auch der Schießsportverein eingebunden. Allerdings ist es weder Aufgabe des Vereins, einem Mitglied zu einer Waffe oder Waffen, die er gerne haben möchte, zu verhelfen, noch Ansprüche, die er nach den einschlägigen Bestimmungen hat, zu verwehren. Wohl aber ist es im Interesse des Vereins, dass ein Mitglied die für die Sportausübung notwendigen Waffen erhält.

Seit 2003 ist das Recht (oder die Pflicht) der Befürwortung eines Waffenerwerbs auf die anerkannten Schießsportverbände übertragen worden. Der Schießsportverband Deutscher Schützenbund DSB hat die Befürwortung auf seine Landesverbände übertragen für uns der **RSB**. Für den Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. ist das für uns der **Landesverband 4** oder kurz **LV4** in Nordrhein Westfalen.

Den Vereinen obliegt es jedoch weiterhin zu prüfen, ob ein Antrag auf Waffenerwerb formell korrekt ist und ob die geforderten Angaben zutreffen. Ist dies alles der Fall, wird der Verein einen Antrag seines Mitglieds an den Verband unterschreiben. Nachdem dann der Verband, bei uns RSB oder BDS, den Antrag auf Befürwortung bestätigt, geht das Mitglied damit zur zuständigen Behörde.

Nach Prüfung der Zuverlässigkeit und des Bedürfnisses, bewilligt die Behörde den Erwerb der Waffe (der Waffen) durch Ausstellen einer Waffenbesitzkarte.



Das Alterserfordernis für den Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Sollen kleinkalibrige Sportgeräte erworben werden, ist die Altersgrenze 18 Jahre. 21 Jahre ist die Altersgrenze für Schusswaffen mit größerem Kaliber, wenn ein positives Gutachten nach § 6 Abs. 3 des Waffengesetzes vorliegt (psychiatrisches Gutachten).

### Auszug aus Waffengesetz (WaffG) § 6 Persönliche Eignung

(3) Personen, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, haben für die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2.

#### Auszug aus Waffengesetz (WaffG)

#### § 14 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen

(1) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition zum Zweck des sportlichen Schießens wird abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 nur erteilt, wenn der Antragsteller das 21. Lebensjahr vollendet hat. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule (J) beträgt, und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner, sofern das sportliche Schießen mit solchen Waffen durch die genehmigte Sportordnung eines Schießsportverbandes zugelassen ist.

Das Waffengesetz sieht für das Mitglied eines anerkannten Schießsportverbandes ein Grundkontingent vor, das unter erleichterten Bedingungen den Waffenerwerb ermöglicht. (Das gesetzlich beschriebene Grundkontingent besteht im Erwerb zweier Kurzwaffen und dreier halbautomatischer Gewehre). Da es im Deutschen Schützenbund kein sportliches Schießen mit halbautomatischen Gewehren gibt, beschränkt sich hier das Grundbedürfnis auf zwei Kurzwaffen. Beim Verband BDS gilt das gesamte Grundkontingent. Möchte ein Vereinsmitglied über das Grundkontingent hinaus Waffen erwerben, so sind höhere Voraussetzungen zu erfüllen.

Befindet sich ein Sportschütze im Rahmen des Grundkontingent, ist zum Erwerb der Waffe erforderlich,

- a) dass der Antragsteller nachweist, dass er dem Schießsportverband seit mindestens einem Jahr angehört.
- b) dass er den Schießsport mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen seit mindestens einem Jahr regelmäßig (mindestens einmal im Monat oder mindestens 18 mal verteilt über das ganze Jahr) betrieben hat.
- c) dass die zu beantragende Waffe entsprechend der Sportordnung eines deutschen Sportschützenverbandes zugelassen ist.
- d) dass der Antragsteller für seine Schießübungen nicht bereits ausreichend mit Schusswaffen versehen ist.



Den Nachweis, dass alle Bedingungen erfüllt sind, führt der Antragsteller, soweit ihm das möglich ist, darüber hinaus der Verein.

Der entsprechende Verband prüft die Unterlagen und Nachweise und erteilt, wenn die Bedingungen erfüllt sind, eine Bedürfnisbescheinigung. Im Regelfall erkennt die Waffenbehörde das Vorliegen eines Bedürfnisses an und erteilt die gewünschte Waffenerwerbserlaubnis, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Werden Waffen über das Grundbedürfnis hinaus beantragt, muss der Antragsteller über die unter a - d genannten Bedingungen hinaus, sein gesteigertes Bedürfnis nachweisen:

e) Der Antragsteller muss seine regelmäßige Wettkampfteilnahme nachweisen. (Die Verbände verlangen die regelmäßige Wettkampfteilnahme, der BDS ab Vereinsmeisterschaften, der RSB ab der Kreismeisterschaft aufwärts. (Angaben ohne Gewähr)

Nach einer erteilten Erwerbserlaubnis muss der genehmigte Waffentyp (Kurz oder Langwaffe u. Kaliber) innerhalb eines Jahres erworben werden. Sonst wird die Erwerbserlaubnis ungültig.

Sportschützen, die über den zuvor beschriebenen Bedarf oder auch stattdessen Bedarf an andere genehmigungspflichtigen Waffen haben, können eine sogenannte Sportschützenwaffenbesitzkarte (gelbe Waffenbesitzkarte WBK) erhalten, die den Erwerb von bis zu **zehn** dieser Waffen erlaubt. Die auf dieser WBK einzutragenden Waffen sind Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetierlangwaffen mit gezogenen Läufen, einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen).

Da die Verbände bei der gelben WBK nur das Bedürfnis an der ersten beantragten Waffe bescheinigen können, entscheidet die Behörde jeweils beim Eintrag der aufgrund dieser Waffenbesitzkarte erworbenen Waffe, ob ein Bedürfnis vorliegt oder nicht. (Hat ein Sportschütze z.B. eine Waffe aufgrund der Sportschützenwaffenbesitzkarte erworben, kann aber nicht nachweisen, dass er sie überhaupt benutzen kann (fehlender geeigneter Schießstand, fehlender Sprengstoffschein zum Bedienen der Perkussionswaffen und anderes) dann hat er eventuell ein Problem. Bei Perkussionswaffen können auch Presslinge verwendet werden, dann ist ein Sprengstoffschein nicht von Nöten. (Angaben ohne Gewähr).

Soweit ein kleiner Überblick über das derzeit geltende Waffenrecht! Zurück zum Thema: Wie komme ich zu einem eigenen Sportgerät?



### Also: Wie komme ich zu einem eigenen Sportgerät?

#### 1. Das Neumitglied, das über keine Feuerwaffe verfügt:

- a) Es erlernt das Schießen (Halten, Visieren, Zielvorgang, Schussauslösung u.a. mit der Luftpistole zunächst mit einer Vereinswaffe. Wünschenswert ist die Anschaffung einer eigenen Waffe.
- b) Es erlernt das Verhalten auf dem Stand einschließlich Sicherheitsvorschriften
- c) Es lernt Vereinsmitglieder kennen. Die Vereinsmitglieder lernen das neue Mitglied kennen.
- d) Es versucht, sich in das Vereinsleben zu integrieren.

### 2. Das Neumitglied, das über keine Feuerwaffe verfügt, aber eine solche Waffe haben möchte:

Training mit z. B. einer Kleinkaliberpistole (Vereinswaffe, unser Verein hat Waffenpaten, bitte diese Ansprechen) und Angebote von Mitgliedern, mal mit deren Waffen schiessen / trainieren zu dürfen, annehmen. Bitte alles ins Schießbuch eintragen.

Besuch eines Waffensachkundelehrgangs zum Erlernen der gesetzlichen Vorschriften, Waffen- und Munitionskunde, Aufbewahrung und Transport (Führen) von Waffen, Sicherheitsbestimmungen.

Zeitrahmen: Mindestens 12 Monate Vereinsmitgliedschaft (oder nachgewiesene Mitgliedschaft in einem anderen Schießsportverein) und mindestens 12 Monate Training mit einer erlaubnispflichtigen Waffe trainiert hat. Genauer, dass er / sie den Schießsport mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen seit mindestens einem Jahr regelmäßig (mindestens einmal im Monat oder mindestens 18 mal verteilt (also unregelmäßig) über das ganze Jahr) betrieben hat. Kauf eines entsprechenden Waffentresors. Bilder des Tresors und dessen Daten bereithalten.

Antrag auf eine Befürwortung zum Erwerb einer Waffe kann beim Verband gestellt werden.

Voraussetzung für eine Unterschrift des Vereins sind:

- a) Nachweis eines regelmäßigen Trainings (Schießbuch des Mitglieds und ggf. zusätzlich Schießbuch des Vereins)
- b) Die Waffe muss nach der Sportordnung (Kaliber, Abmessung, Typ) zugelassen und für das wettkampfmäßige Schießen geeignet und erforderlich sein.



### 3. Für Mitglieder, die eine weitere Feuerwaffe haben wollen:

- a) Die Waffe muss entsprechend der Sportordnung eines deutschen Sportschützenverbandes zugelassen und für das wettkampfmäßige Schießen geeignet und erforderlich sein. Eine beantragte Waffe ist dann erforderlich, wenn der Antragsteller für die von ihm auszuübende Disziplin noch über keine zugelassene oder ausreichend geeignete Waffe verfügt.
- b) Überlegung: Wird die Waffe auf der grünen- oder gelben WBK eingetragen? Befürwortung von meinem Verband einholen? Habe ich eine entsprechende WBK?
  Grüne WBK = Voreintrag.
  Bin ich im Grundkontingent oder gehe ich nun darüber hinaus. Gelbe WBK max. 10 Waffen, nur die erste Waffe muss vom Verband befürwortet werden.
- c) Kaliber und Waffenart (Kurz- oder Langwaffe) sind beliebig.

In jedem Fall ist aber weiterhin das gesetzliche Erwerbsstreckungsgebot (nicht mehr als zwei genehmigungspflichtige Feuerwaffen innerhalb von 6 Monaten) zu beachten.

- 4. Für Mitglieder, die eine dritte Kurzwaffe oder eine vierte halbautomatische Feuerwaffe haben wollen (Überschreiten des Grundkontingents).
  - a) Voraussetzungen Die Waffe muss entsprechend der Sportordnung eines deutschen Sportschützenverbandes zugelassen und für das wettkampfmäßige Schießen geeignet und erforderlich sein. Eine beantragte Waffe ist dann erforderlich, wenn der Antragsteller für die von ihm auszuübende Disziplin noch über keine zugelassene oder ausreichend geeignete Waffe verfügt.
  - b) Die Waffe muss zur Ausübung weiterer Schießsportdisziplinen benötigt werden und zur Ausübung des Wettkampfsportes erforderlich sein.
  - c) Möglichst alle im Besitz des Antragstellers befindlichen genehmigungspflichtigen Schusswaffen, mindestens aber eine, müssen (muss) regelmäßig wettkampfmäßig eingesetzt worden sein, und zwar mindestens auf Kreisebene (RSB). Der BDS akzeptiert auch Vereinmeisterschaften (ohne Gewähr).

In jedem Fall ist aber weiterhin das gesetzliche Erwerbsstreckungsgebot (nicht mehr als zwei genehmigungspflichtige Feuerwaffen innerhalb von 6 Monaten) zu beachten.



# 5. Für Mitglieder, die eine "Sportschützen-Waffenbesitzkarte" (gelbe WBK) haben wollen:

Folgendes ist zu beachten:

Wie bereits ausgeführt, ist es einem Sportschützen möglich, Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) mit einer "gelben Waffenbesitzkarte" zu erwerben (Maximal zehn Waffen auf der gelben WBK).

Die so erworbenen Waffen werden nicht auf das den Sportschützen zuerkannte "Grundkontingent" angerechnet.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- a) Der Verband muss einen entsprechenden Waffenerwerb einmalig befürworten. Nach Erteilung einer gelben WBK sind keine Befürwortungen für diese oben aufgeführten Waffen mehr erforderlich.
- b) Die Waffe muss für das sportliche Schießen zugelassen und geeignet sein.
- c) Die Sportschützen WBK (gelbe WBK) ist auf zehn Waffen beschränkt. Nach der Ausstellung einer solchen Waffenbesitzkarte sind keine weiteren Befürwortungen von Seiten des Vereins oder eines Verbandes mehr erforderlich.

In jedem Fall ist aber weiterhin das gesetzliche Erwerbsstreckungsgebot (nicht mehr als zwei genehmigungspflichtige Feuerwaffen innerhalb von 6 Monaten) zu beachten.



### Abschließende Bemerkungen:

Um ein Bedürfnis an einem weiteren Waffenerwerb (zweite, dritte oder weitere Feuerwaffe) überhaupt beurteilen zu können, ist erforderlich, dass das Mitglied darlegt, welche Waffen sich in seinem Besitz befinden. Weiter ist zu prüfen, ob diese Waffen überhaupt geeignet und zugelassen sind für das sportliche Schießen. Das Vereinsmitglied legt seinem Antrag Kopien aller seiner Waffenbesitzkarten bei.

Achtung! Wer alle Kriterien erfüllt hat, und in den Besitz von genehmigungspflichtigen Schusswaffen gelangt ist, unterliegt weiterhin der Überwachung durch die Waffenbehörde. Regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, überprüft die Behörde die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung. Darüber hinaus hat die Waffenbehörde drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Genehmigung das Fortbestehen des Bedürfnisses zu überprüfen. Es ist der Behörde überlassen, jederzeit, auch nach der drei-Jahres-Frist das Fortbestehen des Bedürfnisses zu überprüfen.

Auszug aus Waffengesetz (WaffG) § 4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis

(3) Die zuständige Behörde hat die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen sowie in den Fällen (4) Die zuständige Behörde hat das Fortbestehen des Bedürfnisses bei Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis alle fünf Jahre erneut zu überprüfen.

#### Auszug aus Waffengesetz (WaffG) § 14 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen

- (4) Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe
- 1. mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder
- 2. mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.

Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis nach Satz 1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen. Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2; die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen.

Wenn die Behörde feststellt, dass das bei der Bewilligung des Waffenerwerbs nachgewiesene Bedürfnis weggefallen ist, wird sie veranlassen, dass sich der Waffenbesitzer von seiner (seinen) Waffe(n) trennt.

Wer also seine Waffen möglichst lange behalten will, sollte darum besorgt sein, dass die persönlichen Bedingungen, wie sie zum Zeitpunkt der Waffenbewilligung vorgelegen haben, auch in der Zukunft fortwährend vorliegen: Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Bedürfnis.